Kraftwerk Etzelwerk
Verwertung der Vorzugsenergie der Kantone und der Bezirke

VEREINBARUNG GEMÄSS dem Zusatzvertrag über die Ausübung des Energiebezugsrechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug und der Bezirke Einsiedeln und Höfe beim Kraftwerk Etzelwerk gemäss Ziffer 24 der Etzelwerk-Konzession

zwischen

den Konzedenten der Etzelwerk-Konzession (Bezirk Einsiedeln, Bezirk Höfe, Kanton Zürich und Kanton Zug)

(nachfolgend die Konzedenten genannt)

und der

Gemeinde Unteriberg
Waagtalstrasse 27
8842 Unteriberg

(nachfolgend die Gemeinde Unteriberg genannt)

und der

EW Höfe AG
Schwerzistrasse 37
8807 Freienbach

(nachfolgend das EW Höfe genannt)

betreffend Energieverwertung

1. Gegenstand der Vereinbarung

Basierend auf der Etzelwerk-Konzession vom 15.03.2023 und dem darauf abgestützten Zusatzvertrag über die Ausübung des Energiebezugsrechts gemäss Ziffer 24 der Etzelwerk-Konzession „Kraftwerk Etzelwerk: Vorzugsenergie der Kantone und Bezirke" vom 10. April 2021 (nachfolgend Zusatzvertrag) verfügen die Konzedenten über ein Bezugsrecht von Vorzugsenergie (Gratis- und Selbstkostenenergie).

Die Konzedenten beauftragen das EW Höfe, die Verwertung der Vorzugsenergie eigenständig zu organisieren und alle damit verbundenen energiewirtschaftlichen und administrativen Belange zu vollziehen. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Auftreten als Vertragspartner der SBB hinsichtlich der Rechnungsstellung und der Energielieferung stellvertretend für die Konzedenten;
- Verwertung der im Rahmen der Etzelwerk-Konzession von der SBB erhaltenen Energiemengen durch Weiterverteilung an Endkunden oder Weiterverkauf im Energiehandel;
- Begleichen der Rechnungen der SBB für die Lieferung von Selbstkostenenergie;
- Gutschrift- bzw. Rechnungstellung gegenüber den Konzedenten aus dem Erlös der Verwertung der von der SBB erhaltenen Energiemengen, der finanziellen Abgeltungen und der verrechneten Wertdifferenzen;
- Organisation eines jährlichen Termins/Abgleichs mit den Bezirken Einsiedeln und Höfe für den Entscheid über den Bezug der Selbstkostenenergie gemäss Ziffer 24.2 der Konzession für die Folgejahre.

Das EW Höfe ist verpflichtet, die Gratis- und die Selbstkostenenergie zur Verwertung zu übernehmen.

2. Verwertung der physischen Energie und Vergütung der finanziellen Abgeltung

2.1 Verwertung der physisch gelieferten Gratisenergie

Das EW Höfe verwertet die von der SBB physisch gelieferte Gratisenergie bestmöglich. Der daraus resultierende Erlös wird gemäss den Verteilschlüsseln in Ziffer 3.2 der Etzelwerk-Konzession und in Ziffer 8.4 des Zusatzvertrags an die Konzedenten gutgeschrieben.

Die Konzedenten haben im Dezember 2022 entschieden, die Gratisenergie im Jahre 2023 aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung der Konzession in finanzieller Form und ab 2024 in physischer Form zu beziehen. Gemäss Ziffer 24.2 der Konzession können sie alle drei Jahre anstelle der physischen Gratisenergie die finanzielle Abgeltung fordern. Die Kantone Zug und Zürich sind in diese Entscheidung miteinzubeziehen. Die Koordination erfolgt durch das EW Höfe. Die nächste Entscheidung steht somit im April 2026 für die Jahre 2027 bis 2029 an.

Für die im Lieferjahr J verwertete Gratisenergie erfolgt die Abrechnung zwischen dem EW Höfe und den Konzedenten gemäss den in Anhang 2 des Zusatzvertrags festgelegten Terminen. Die Abrechnung zwischen dem EW Höfe und den Konzedenten erfolgt dabei im kürzest möglichen Abstand zur Abrechnung zwischen der SBB und dem EW Höfe. Es gelten der Verteilschlüssel unter Ziffer 3.2 der Etzelwerk-Konzession, sowie der innerkantonale Verteilschlüssel gemäss Ziffer 2.5 dieser Vereinbarung.

2.2 Verwertung der physisch gelieferten Selbstkostenenergie

Das EW Höfe verwertet die von der SBB physisch gelieferte Selbstkostenenergie bestmöglich. Der daraus resultierende Gewinn bzw. Verlust wird gemäss dem Verteilschlüssel in Ziffer 2.5 an die Bezirke Einsiedeln und Höfe verteilt.

Die Bezirke treffen spätestens im Dezember des Jahres J-2 die Entscheidung über den allfälligen, dreijährigen Verzicht auf den Bezug der Selbstkostenenergie für die Lieferjahre J bis J+2. Nach der Entscheidung der Bezirke (im Falle eines Nicht-Verzichts) wird die Erlöshöhe gemäss den Modalitäten in Ziffer 2.4 ermittelt.

Die SBB stellt dem EW Höfe die Selbstkostenenergie gemäss Ziffer 3 von Anhang 2 des Zusatzvertrags in Rechnung. Die Differenz zwischen dem Erlös aus der Verwertung und der von der SBB in Rechnung gestellten Kosten der Selbstkostenenergie entfällt auf die beiden Bezirke, sie tragen grundsätzlich die vollen Chancen und Risiken. Diese Differenz wird gemäss dem Verteilschlüssel in Ziffer 2.5 mit den Bezirken abgerechnet. Für die im Lieferjahr J verwertete Selbstkostenenergie erfolgt die Abrechnung an die Bezirke gemäss den im Zusatzvertrag festgelegten Terminen.

2.3 Abrechnung der finanziellen Abgeltung der Gratisenergie und der Wertdifferenz zwischen der physisch gelieferten Energie und der Referenzproduktion

Im Falle der finanziellen Abgeltung der Gratisenergie nach Ziffer 3.2 und der abgerechneten Wertdifferenz nach Ziffer 3.1 des Zusatzvertrags vergütet das EW Höfe den Konzedenten die erhaltene Gutschrift der SBB für die für das Lieferjahr J abgegoltene Gratisenergie gemäss den in der Vereinbarung zur Vorzugsenergie festgelegten Terminen.

Die Abrechnung erfolgt gemäss dem Verteilschlüssel unter Ziffer 3.2 der Etzelwerk-Konzession, sowie dem innerkantonalen Verteilschlüssel gemäss. Ziffer 2.5 dieser Vereinbarung.

2.4 Ermittlung der Erlöshöhe der physisch bezogenen Vorzugsenergie

Nach der Entscheidung der Bezirke über den Bezug bzw. den Nicht-Verzicht auf die Selbstkostenenergie wird der Wert der von der SBB zu liefernden Energie (Gratisenergie und Selbstkostenenergie, im Falle des Verzichts auf die Selbstkostenenergie nur Gratisenergie) bestimmt. Dieser Wert basiert auf dem Marktpreis und wird folgendermassen bestimmt:

1. Das EW Höfe und die Bezirke bestimmen einen unabhängigen Dienstleister, der eine marktscharfe Preiskurve für den vordefinierten Zeitraum liefert (PFC), welche als Basis für die Preisbeobachtung (vergleiche 2.4.3) und für die Ermittlung des Wertes der Energie gelten soll. Die Preiskurve soll dabei mindestens die am Terminmarkt für Strom verfügbaren Preisinformationen für das betreffende Lieferjahr enthalten und in CHF/MWh notiert sein.

2. Die Bezirke legen sodann eine Wertobergrenze (Cap) und eine Wertuntergrenze (Floor) fest. Die absoluten Abstände der Wertobergrenze und der Wertuntergrenze zum unter 2.4.1 ermittelten Wert müssen identisch sein. Die Bezirke können übereinstimmende oder voneinander abweichende Wertober- und Wertuntergrenzen festlegen. Die vom Bezirk Einsiedeln festgelegten Wertober- und Wertuntergrenzen gelten auch für die Kantone Zürich und Zug sowie für die Gemeinde Unteriberg.

3. Der unter 2.4.1 bestimmte unabhängige Dienstleister beobachtet den Wert der zu liefernden Vorzugsenergie im vordefinierten Zeitraum. Die Neubewertung erfolgt dabei mindestens täglich. Bei Erreichen einer der beiden unter 2.4.2 bestimmten Wertgrenzen werden das EW Höfe und die Bezirke bzw. der betroffene Bezirk vom unabhängigen Dienstleister kontaktiert und über das Erreichen der Wertgrenze informiert.

   Erreicht der Wert von 1. Januar bis zum 30. April (Beobachtungszeitraum) keine der unter 2.4.3 bestimmten Wertgrenzen, so gilt die letzte vom unabhängigen Dienstleister vorgenommene Bewertung.

4. Das EW Höfe übernimmt die Vorzugsenergie zum entsprechenden der drei Szenarien (Cap/Floor/Ende Beobachtungszeitraum) unter 2.4.3 ermittelten Wert.

5. Der unter 2.4.3 ermittelte Wert wird allen Konzedenten durch das EW Höfe mitgeteilt.

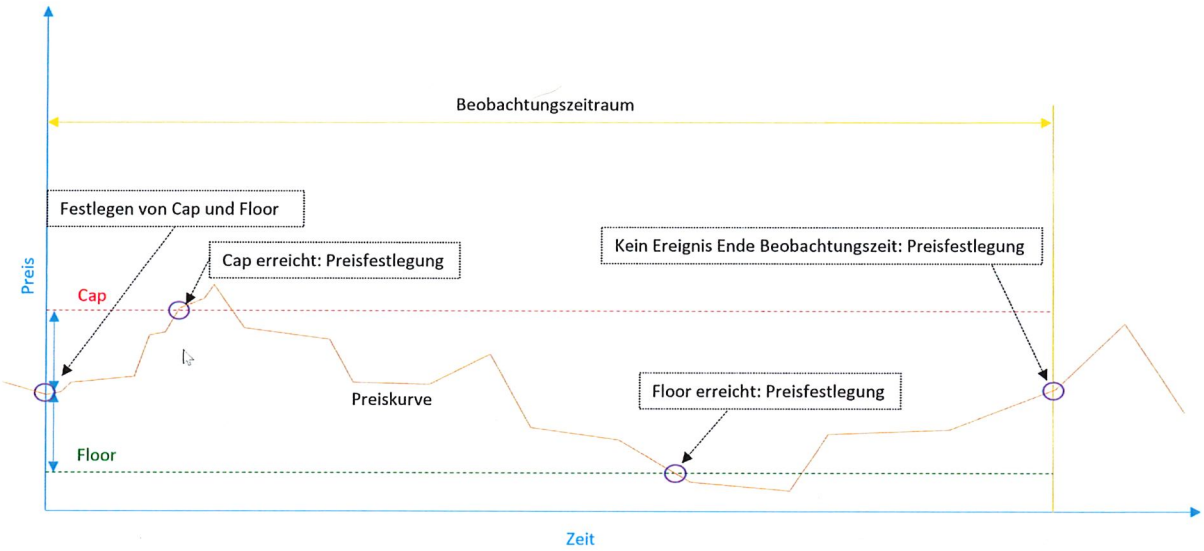

Grafische Darstellung der Preisbestimmung

2.5 Abgeltung oder Vermarktung der Herkunftsnachweise für die Vorzugsenergie

Im Falle des physischen Bezugs der Vorzugsenergie unterbreitet das EW Höfe den beiden Bezirken, sobald die effektiven Mengen bekannt sind, ein gleichlautendes Angebot zur Übernahme der Herkunftsnachweise (HKN). Die Bezirke entscheiden innerhalb 10 Arbeitstagen über das Angebot.
Bei Ablehnung des Angebotes durch einen oder beide Bezirke, vermarktet das EW Höfe die HKN, innerhalb des Beobachtungszeitraum, bestmöglich am Markt.
Als weitere Option können die Konzedenten Anspruch auf die eigene Verwendung der anteiligen Zertifikate bis auf Widerruf geltend machen. Dies muss zu Beginn der Beobachtungszeit schriftlich mit Angabe des Empfängerkontos mitgeteilt werden.

2.6 Innerkantonaler Verteilschlüssel der Konzedenten des Kantons Schwyz

Aus der Zusatzvereinbarung über die innerkantonale Verteilung der Abgeltungen aus der Etzelwerk-Konzession ergeben sich die folgenden Anteile:

Ziffer 8. Verteilung der Gratisenergie

Bezirk Einsiedeln	Bezirk Höfe
66.7%	33.3%

Ziffer 9. Verteilung der Selbstkostenenergie

Bezirk Einsiedeln	Bezirk Höfe	Gemeinde Unteriberg
71%	25%	4%

3. Entscheidungsprozess über den Bezug oder den Verzicht auf Bezug der Selbstkostenenergie und Optionsrechte

3.1 Erstmaliger Bezug

Die Bezirke haben im Dezember 2022 der SBB den erstmaligen Bezug der Selbstkostenenergie per 1. Januar 2024 und die Konzedenten die finanzielle Abgeltung der Gratisenergie im Jahre 2023 und deren physischen Bezug ab 1. Januar 2024 mitgeteilt.

Falls die Konzession bis am 1. Januar 2024 nicht in Kraft tritt, gilt in Bezug auf die Gratisenergie für das Jahr 2023 und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Konzession die bisherige Regelung in der alten Konzession. Die Bezirke werden in diesem Fall neu entscheiden, ob sie die Selbstkostenenergie ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Konzession beziehen und dies der SBB mitteilen (gemäss Ziffer 9 des Zusatzvertrags).

3.2 Ausübung der Verzichtsoption

Jeder Bezirk sowie das EW Höfe können jederzeit eine Sitzung einberufen, an welcher sie über die Ausübung der Verzichtsoption der Selbstkostenenergie gem. Ziffer 24.4. der Konzession beraten. Der Beschluss zum Verzicht bedingt die Einigkeit der Bezirke, vorbehältlich des in Ziffer 3.3 geregelten Optionsrechts. Das EW Höfe bereitet hierzu die Entscheidungsgrundlagen für die Bezirke auf. Hierzu zählen:

- Aktuelle Preissituation am Strommarkt in Bezug auf den zur Entscheidung stehenden Lieferzeitraum
- Abschätzung der Liefermengen
- Bestmögliche Abschätzung der Selbstkosten

Diese Informationen sind so aufzubereiten, dass Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich Erlöshöhe, Energiemenge und Kosten soweit als möglich ausgeschlossen werden und eine bestmögliche Entscheidung erfolgen kann. Die Verhandlungsdelegationen der Bezirke unterbreiten ihren Antrag den Bezirksräten zum Entscheid.

3.3 Optionsrecht auf Übernahme des Anteils des verzichtenden Bezirks

Will ein Bezirk die Selbstkostenenergie beziehen und der andere darauf verzichten, kann der übernahmewillige Bezirk dem anderen Bezirk schriftlich erklären, dass er dessen Anteil im internen Verhältnis übernimmt. Für die SBB bedeutet dies, dass die Bezirke die Selbstkostenenergie beziehen. Die Chancen und Risiken liegen dann für die Gesamtmenge der Selbstkostenergie beim übernehmenden Bezirk und bei der Gemeinde Unteriberg für deren Anteil, falls sie nicht ihrerseits auf den Bezug verzichtet.

3.4 Optionsrecht des EW Höfe

Im Falle des Verzichts eines Bezirks oder beider Bezirke auf das Bezugsrecht (aufgrund eines gemeinsamen oder divergierenden Entscheids) kann das EW Höfe die Bezirke ersuchen, das Optionsrecht trotzdem auszuüben. Falls sich die Bezirke dafür entscheiden, trägt das EW Höfe die Chancen und Risiken des Bezugs jenes Anteils, der durch EW Höfe übernommen wird inklusive die Wertdifferenzzahlung gemäss Ziffer 3.1 des Zusatzvertrags.

3.5 Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Unteriberg

Beim Entscheid der Bezirke über den erstmaligen Bezug und die Ausübung der Verzichtsoption stehen der Gemeinde Unteriberg keine Mitentscheidungsrechte zu. Die Gemeinde Unteriberg wird aber innert 14 Tagen über die Entscheide der Bezirke und ihre Beweggründe informiert.

Im Falle eines Bezugs durch die Bezirke oder der Übernahme des Anteils des verzichtenden Bezirks durch den anderen Bezirk (Ziffer 3.3) kann die Gemeinde Unteriberg innert 30 Tagen nach ihrer Information auf den Bezug ihres Anspruchs von 4% an der Selbstkostenenergie verzichten. Tut sie dies, fällt der vereinbarte Anteil der Gemeinde Unteriberg an einem Gewinn anteilsmässig an die beiden Bezirke beziehungsweise den Bezirk, der den Anteil des verzichtenden Bezirks übernimmt (Ziffer 3.3). Im Falle eines Verlusts übernehmen die Bezirke den Anteil, welcher auf die Gemeinde Unteriberg entfallen würde, anteilmässig.

Übt die Gemeinde Unteriberg das Verzichtsrecht nicht aus, beteiligt sie sich anteilmässig an Gewinn oder Verlust. Für die Gemeinde Unteriberg gelten die Konditionen gemäss Ziffer 2.4 wie für den Bezirk Einsiedeln.

3.6 Jährliche Besprechung über den Stand der Vorzugsenergie

Die Bezirke und das EW Höfe treffen sich einmal jährlich zum Austausch über das Thema Vorzugsenergie, bei Notwendigkeit auch häufiger. Spätestens 15 Monate vor Ablauf einer Verzichtsdauer, beraten die Bezirke über den Bezug oder den weiteren Verzicht für die nächste Periode und entscheiden vor Ablauf der Ankündigungsfrist von einem Jahr gemäss Ziffer. 24.4 der Konzession.

4. Ermittlung der Selbstkosten

Die Bezirke übermitteln nach Erhalt der Unterlagen der SBB (Jahresrechnung des Vorjahres gemäss den in Ziffer 2.4 des Zusatzvertrags definierten Standards und Berechnung der Selbstkosten) diese sofort an das EW Höfe und sprechen sich mit diesem darüber ab, ob die Berechnung nachvollziehbar und korrekt ist oder nicht.

Die Bezirke haben gestützt auf Ziffer 46 der Konzession das Recht, direkt von der SBB weitere Unterlagen anzufordern und in die Bücher der SBB Einsicht zu nehmen. Sie teilen dem EW Höfe mit, ob die Festlegung der Selbstkosten zutrifft und als Grundlage für die Abrechnung dienen kann.

5. Ermächtigung der Bezirke durch die Kantone Zürich und Zug und die Gemeinde Unteriberg

Die Kantone Zürich und Zug und die Gemeinde Unteriberg übertragen ihre Entscheidungsrechte in den nachfolgenden Vertragspunkten an die Bezirke und akzeptieren deren Entscheide:

- Wahl des unabhängigen Dienstleisters gemäss Ziffer 2.4.1.
- Festlegung der Wertgrenzen gemäss Ziffer 2.4.3. durch den Bezirk Einsiedeln
- Vereinbarung über die Herkunftsnachweise gemäss Ziffer 2.5

6. Entschädigung des EW Höfe

Die Preise, die Rechnungsstellung und die Zahlungskonditionen werden im «Anhang 1: Preisblatt» für alle im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen geregelt. Die Kosten des EW Höfe tragen einzig die Bezirke je zur Hälfte.

7. Vereinbarungsdauer und -übertragung

Die vorliegende Vereinbarung gilt längstens bis zum Ablauf der Etzelwerk-Konzession.

Die in der vorliegenden Vereinbarung verbrieften Rechte dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Parteien nicht auf einen Dritten übertragen werden.

8. Änderungsvorbehalt

Verändern sich die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen in technischer, wirtschaftlicher oder betrieblicher Art wesentlich und entsteht dadurch ein substanzielles Ungleichgewicht in Bezug auf die Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Vereinbarung verlangen.

Dies geschieht in einem ersten Schritt durch eine Einigungsverhandlung, welche die verhandlungswillige Partei von der anderen Partei verlangen kann und innert drei Monaten nach der Aufforderung stattzufinden hat. Erklärt eine Partei die Verhandlungen als gescheitert, kann jede Partei ein Mediationsverfahren verlangen. Kommt das Mediationsverfahren innert drei Monaten nach Erklärung «Scheitern der Verhandlungen» nicht zustande, kann jede Partei gemäss Artikel 9 das ordentliche Gerichtsverfahren einleiten.

Im Falle einer Anpassung von Ziffer 24 der Etzelwerkkonzession oder des Zusatzvertrags über die Ausübung des Energiebezugsrechts der Kantone und Bezirke, welche die Grundlagen für den Verwertungsvertrag bilden, ist auch der vorliegende Verwertungsvertrag anzupassen.

Im gegenseitigen Einvernehmen aller Parteien kann die Vereinbarung jederzeit abgeändert werden, sofern dadurch nicht ein Widerspruch zu den im obigen Absatz aufgeführten Grundlagen entsteht.

9. Kommunikation und vertragliche Abwicklung

Das EW Höfe ist der einzige Ansprechpartner für Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung. Vorbehalten bleiben direkte Kontakte der Bezirke mit der SBB gestützt auf Ziffer 46 der Konzession.

10. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung sind die Gerichte im Kanton Schwyz.

11. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

12. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die Parteien am Datum des Inkrafttretens der Konzession gültig.

Die vorliegende Vereinbarung wird 7-fach ausgefertigt. Der Kanton Schwyz, der Kanton Zug, der Kanton Zürich, der Bezirk Einsiedeln, der Bezirk Höfe, die Gemeinde Unteriberg und die EW Höfe AG erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

Anhang:

Kostenvereinbarung Bezirke – EW Höfe

Unterschriften:

Kanton Zug **Zug, den** 15.01.24

Kanton Zürich **Zürich, den** 29.11.23

Bezirk Einsiedeln **Einsiedeln, den** 10.11.23

Bezirk Höfe **Wollerau, den** 8.11.2023

Yolanda Fumagalli Claudia von Euw-Stigler

Gemeinde Unteriberg **Unteriberg, den** 14.11.2023

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

EW Höfe AG **Freienbach, den** 31.10.2023

Arne Kähler
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Jürg Müller
Leiter Markt und Kunden /
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang 1: Preisblatt (Stand 30. Juni 2023)

1 Pauschalleistungen der EW Höfe AG

Die EW Höfe AG erbringt für die Konzedenten die in der «Vereinbarung über die Verwertung der Vorzugsenergie der Kantone und Bezirke» enthaltenen und nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen zum Pauschalpreis gemäss der nachfolgenden Tabelle. Diese enthält sämtliche für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Leistungen. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Leistung	Beschreibung	Preis (CHF)
Energieabrechnung	• Aufteilung der Energien gemäss den Verteilschlüsseln • Abrechnung der Energien unter den Konzedenten und der SBB • Berechnung und Abrechnung Wertdifferenz	CHF 4'480.-/Jahr
Abwicklung	• Vorbereitung und Durchführungen der Entscheidungssitzungen gemäss Ziffer 2.2 • Umsetzung Preisfestlegungsprozess gemäss Ziffer 2.4 • Bilanzgruppenmanagement für Energie und HKN	CHF 4'560.-/Jahr
Marktinformationen	• Zurverfügungstellung einer unabhängigen HPFC • Zugang zu Referenzmarktdaten	CHF 4'500.-/Jahr
Reporting / Controlling	• Plausibilisierung der Produktionsdaten • Forecast der Produktionsdaten • Controlling der Jahreskosten Etzelwerk AG	CHF 1'280.-/Jahr
Anlaufstelle	• Die EW Höfe AG stellt unter den Konzedenten die Koordination sicher • Die EW Höfe AG stellt gegenüber Dritten die Kommunikation sicher	CHF 1'440.-/Jahr

2 Stundenansätze für Mitarbeitende der EW Höfe AG

Die Bezirke können die EW Höfe AG mit zusätzlichen Leistungen beauftragen, welche nach dem effektiven Stundenaufwand in Rechnung gestellt werden. Ein Auftrag kommt mit der schriftlichen Annahme der Offerte, welche ein Monat gültig ist, zustande. Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Stundenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Als kleinste Verrechnungseinheit gilt eine Viertelstunde.

Bezeichnung	Anforderungsprofil	Stundenansatz (CHF)
Sachbearbeiter	Technisch/kaufmännische Mitarbeitende, die für fachspezifische Arbeiten eingesetzt werden können.	120.- CHF/Std.
Fachspezialist/ Projektleiter	Technisch/kaufmännische Mitarbeitende, die eigenständig Projekte durchführen und beratend auf ihrem Gebiet tätig sind.	160.- CHF/Std.
Bereichsleiter	Führungskräfte, welche in komplexen und übergreifenden Aufgabenstellungen eingesetzt werden, bedeutende und anspruchsvolle Projekte durchführen und beratend tätig sind.	220.- CHF/Std.

3 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung an die Bezirke erfolgt einmal jährlich und gleichzeitig mit der Abrechnung der Vorzugsenergie und der Herkunftsnachweise.

4 Preisanpassungen

Die Preise werden alle 10 Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Ausgangsindex: 1.1.2024).
Zeigt die EW Höfe AG den Bezirken auf, dass sich die Grundlagen der Preisgestaltung zuungunsten der EW Höfe AG wesentlich geändert haben, kann es die Preise nach Absprache mit den Bezirken anpassen.